Gesetzblatt der Freien Hansestadt Bremen

2022	Verkündet am	Nr.
------	--------------	-----

Verordnung über die Sonntagsöffnung von Verkaufsstellen in der Stadt Bremerhaven

Vom XX. Dezember 2023

Aufgrund des § 10 Absatz 1 und 2 des Bremischen Ladenschlussgesetzes vom 22. März 2007 (Brem.GBl. S. 221), das zuletzt durch Gesetz vom 2. Mai 2023 (Brem.GBl. S. 63) geändert worden ist, verordnet der Magistrat:

§ 1

In der Stadt Bremerhaven dürfen Verkaufsstellen an folgenden Sonntagen abweichend von § 3 Absatz 1 des Bremischen Ladenschlussgesetzes für den geschäftlichen Verkehr mit Kunden geöffnet sein:

- am 7. Januar 2024 aus Anlass der Veranstaltung "Prosit Neujahr" in den Stadtteilen Wulsdorf und Fischereihafen, jeweils von 13.00 bis 18.00 Uhr,
- am 14. April 2024 aus Anlass der Veranstaltung "18. Zweirad- und Freizeitmesse" in den Stadtteilen Wulsdorf und Fischereihafen, jeweils von 13.00 bis 18.00 Uhr.
- am 5. Mai 2024 aus Anlass der Veranstaltung "Blütenfest" im Stadtteil Geestemünde, jeweils von 12.00 bis 17.00 Uhr,
- am 9. Juni 2024 aus Anlass der Veranstaltung "Bremerhavener Bürgerbummel mit Drachenfest" im Stadtteil Mitte, jeweils von 12.00 bis 17.00 Uhr,
- am 1. September 2024 aus Anlass der Veranstaltung "Bremerhavener Weinfest" im Stadtteil Mitte, jeweils von 12.00 bis 17.00 Uhr,
- am 15. September 2024 aus Anlass der Veranstaltung "4. Bremerhavener Energie- und Klimastadttag" in den Stadtteilen Wulsdorf und Fischereihafen, jeweils von 13.00 bis 18.00 Uhr,
- am 29. September 2024 aus Anlass der Veranstaltung "Herbstfest" im Stadtteil Geestemünde, jeweils von 12.00 bis 17.00 Uhr,
- am 6. Oktober 2024 aus Anlass der Veranstaltung "Goldener Oktober" im Stadtteil Mitte, jeweils von 12.00 bis 17.00 Uhr,

- am 3. November 2024 aus Anlass der Veranstaltung ""Bauernmarkt/Fair Trade" in den Stadtteilen Wulsdorf und Fischereihafen, jeweils von 13.00 bis 18.00 Uhr,
- am 10. November 2024 aus Anlass der Veranstaltung "Laternenfest" im Stadtteil Mitte, jeweils von 12.00 bis 17.00 Uhr.

§ 2

Die Vorschriften des Gesetzes über die Sonn- und Feiertage, des § 13 des Bremischen Ladenschlussgesetzes, des Arbeitszeitgesetzes, des Manteltarifvertrages für Arbeitnehmer im Einzelhandel, des Jugendarbeitsschutzgesetzes und des Mutterschutzgesetzes bleiben unberührt.

§ 3

Bei Werbemaßnahmen des Veranstalters haben die jeweiligen Anlässe für die Öffnung der Verkaufsstellen im Vordergrund zu stehen. Eine alleinige Werbung mit der Öffnung von Verkaufsstellen ist nicht zulässig.

§ 4

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Bremerhaven, den XX. Dezember 2023

Magistrat der Stadt Bremerhaven

Grantz Oberbürgermeister